



## **Was? Wie viel? Wer?**

Fördermöglichkeiten und  
Dienstleistungen für Kundinnen und  
Kunden der Jobcenter auf einen Blick

2021



## Vorwort

Diese Broschüre gibt einen Überblick über Fördermöglichkeiten und Dienstleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Diese Leistungen können Sie bei der Eingliederung in Arbeit unterstützen und damit Ihre Hilfebedürftigkeit beenden oder verringern.

Die Förderleistungen sind in der Regel Ermessensleistungen. Ihr Jobcenter kann Sie fördern, wenn dies in Ihrem individuellen Fall nötig ist. Bitte denken Sie daran, Leistungen im Voraus zu beantragen, d. h. bevor Ihnen Kosten entstehen.

Bei Fragen zu einzelnen Fördermöglichkeiten steht Ihnen Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihr persönlicher Ansprechpartner im Jobcenter zur Verfügung.

Auch im Internet finden Sie unter Jobcenter **digital**:  
[www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2)

Die verschiedenen Gesetzestexte, auf die in den nachfolgenden Kapiteln oftmals verwiesen wird, können Sie unter dem folgenden Link im Internet aufrufen:  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

# Inhaltsverzeichnis

1.	Beratung	6
	Berufsberatung	6
	Beratung im Jobcenter	8
	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	10
	Kompetenzfeststellung	11
	Eingliederungsvereinbarung	12
2.	<b>Berufsorientierung und Berufsvorbereitung</b>	<b>13</b>
	Berufsorientierungsmaßnahmen	13
	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	15
	Einstiegsqualifizierung	17
3.	<b>Berufsausbildung</b>	<b>19</b>
	Assistierte Ausbildung	19
	Außerbetriebliche Berufsausbildung	21
	Berufsausbildungsbeihilfe	23
	Hilfestellungen für junge Menschen in besonderen Lebenslagen	25
4.	<b>Unterstützung der Arbeitsaufnahme</b>	<b>26</b>
	Vermittlungsbudget	26
	Eingliederungszuschuss	27
	Eingliederung von Langzeit- arbeitslosen	28
	Teilhabe am Arbeitsmarkt	30
	Einstiegs geld für sozialversicherungs- pflichtige Tätigkeit	32
5.	<b>Berufliche Weiterbildung</b>	<b>33</b>
	Förderung der beruflichen Weiterbildung	33
	Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung	36
6.	<b>Förderangebote zur Existenzgründung und für Selbständige</b>	<b>37</b>
	Einstiegs geld	37
	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	38

7.	Förderangebote zur Verbesserung der Integrationschancen	40
	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	40
	Freie Förderung	42
	Arbeitsgelegenheiten	43
<b>8.</b>	<b>Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben</b>	<b>45</b>
	Unterstützungsangebote im Überblick	45
	Arbeitshilfen für behinderte Menschen	47
	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	48
	Probebeschäftigung	49
	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	51
<b>9.</b>	<b>Kommunale Eingliederungsleistungen</b>	<b>52</b>
<b>10.</b>	<b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b>	<b>53</b>
	Stichwortverzeichnis	54

# 1. Beratung

## Berufsberatung

### Was?

Berufsberatung ist ein Angebot der Agentur für Arbeit, das Sie bei der Berufswahl, während Ihrer Berufsausbildung und während Ihres Berufslebens unterstützt.

Berufsberatung dient der Orientierung über berufliche Möglichkeiten und beantwortet Fragen zur Berufs- und Studienwahl sowie eines Berufswechsels.

Neben der persönlichen Beratung kann diese auch per Video (digital) durchgeführt werden.

### Wie viel?

Berufsberaterinnen und Berufsberater beraten Sie in persönlichen Einzelgesprächen. Sie unterstützen Sie bei der Suche nach betrieblichen Ausbildungsstellen und schulischen Ausbildungsmöglichkeiten und zeigen Studienwege und notwendige Zugangsvoraussetzungen auf. Sie veranstalten z. B. berufs- und studienkundliche Vortragsreihen, Berufserkundungen und Messen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Die Berufsberatung bietet Ihnen ein umfassendes Medien- und Veranstaltungsangebot im Berufsinformationszentrum (BiZ) in jeder Agentur für Arbeit. Das Angebot ist für Sie kostenfrei.

Ob die Vermittlung von Ausbildungsstellen im Jobcenter oder in der Agentur für Arbeit erfolgt, ist örtlich unterschiedlich geregelt. Bitte fragen Sie Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren Ansprechpartner in der Berufsberatung in der Agentur für Arbeit oder im Jobcenter.

**Wer?**

Beraten werden Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Auszubildende, Studierende und Personen mit Hochschulabschluss sowie alle Personen, die erstmals eine Berufsausbildung anstreben oder sich beruflich neu orientieren wollen.

**Rechtsgrundlage**

§ 29 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB) III

**Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen:

[www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)

## Beratung im Jobcenter

### Was?

Bei der Suche nach einer Arbeit oder Ausbildung ist die persönliche Ansprechpartnerin bzw. der persönliche Ansprechpartner die wichtigste Begleitperson im Jobcenter. Mit ihr bzw. ihm besprechen Sie Ihre Eignung, Kenntnisse und Wünsche für den passenden Beruf. Sie arbeiten gemeinsam Ihre beruflichen Stärken, Ressourcen, Neigungen und Potentiale heraus. Danach entwickeln Sie zusammen mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner eine Strategie für Ihre berufliche Integration, einschließlich der erforderlichen Aktivitäten und Unterstützungsmöglichkeiten.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihr persönlicher Ansprechpartner

- unterstützt und berät Sie bei der Stellensuche,
- übermittelt Ihnen Stellenangebote,
- vereinbart mit Ihnen notwendige Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- schließt mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung ab,
- informiert Sie über weitergehende Beratungsangebote und Dienstleistungen.

### Wie viel?

Die Beratungstermine richten sich nach Ihrem individuellen Unterstützungsbedarf.

### Wer?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, bekommen Sie eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter. Diese bzw. dieser berät in der Regel auch Ihre Familienmitglieder und Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner im gemeinsamen Haushalt.



Sofern Sie zusätzlich zum Arbeitslosengeld II auch Arbeitslosengeld bzw. Teilarbeitslosengeld erhalten erfolgt die Betreuung in Belangen der Eingliederung in Arbeit bei der Agentur für Arbeit. Alle übrigen Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten Sie weiterhin vom Jobcenter.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 4, 14 SGB II, § 16 SGB II in Verbindung mit §§ 29 ff. SGB III

## Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

### Was?

In manchen Fällen ergibt sich aus dem Beratungsgespräch mit der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. dem persönlichen Ansprechpartner, dass mehrere Unterstützungs- und Handlungsbedarfe vorliegen, die eine Arbeitsaufnahme voraussichtlich erheblich erschweren. Dann wird Ihnen eine intensivere Form der Betreuung angeboten: das beschäftigungsorientierte Fallmanagement.

Fallmanagerinnen und Fallmanager unterstützen Sie dabei, bei Problemen passende Lösungsansätze zu finden. Dies geschieht durch intensive und häufige Beratungsgespräche sowie durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, z. B. dem Wohnungsamt, der Familien-, der Sucht- und der Schuldnerberatung.

### Wie viel?

Die Dauer orientiert sich an Ihrem individuellen Unterstützungsbedarf, soll jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre betragen.

### Wer?

Wenn Sie sich auf dem Weg zur Aufnahme einer Beschäftigung in einer schwierigen persönlichen Lage befinden und Ihnen „die Probleme über den Kopf wachsen“, kann das beschäftigungsorientierte Fallmanagement Unterstützung leisten.

Gründe für eine schwierige persönliche Lage können z. B. sein:

- Überschuldung
- Suchtproblematik
- gesundheitliche Einschränkungen
- drohender Verlust der Wohnung
- mangelnde Kinderbetreuung

### Rechtsgrundlagen

§§ 14, 15 SGB II

## Kompetenzfeststellung

### Was?

Neben fachlichen Kompetenzen gewinnen überfachliche Kompetenzen (soft skills) im Berufsleben immer mehr an Bedeutung. Dazu zählen z. B. Kommunikations- und Teamfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Sorgfalt/Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Der Berufspsychologische Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet Dienstleistungen zur Kompetenzfeststellung an, die Sie dabei unterstützen,

- sich Ihrer Stärken bewusst zu werden,
- eine Qualifizierung zu finden, die Sie weder über- noch unterfordert,
- gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Ihre Leistungsorientierung unter Beweis zu stellen,
- sich Ihrer sozial-kommunikativen Kompetenzen bewusst zu werden.

Die durch die Dienstleistungen gewonnenen Erkenntnisse unterstützen Sie dabei, in Bewerbungssituationen Ihre Stärken gezielt darzustellen.

### Wie viel?

Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihr persönlicher Ansprechpartner im Jobcenter bespricht mit Ihnen, welche Dienstleistung für Sie passt. Sie erhalten zeitnah einen Termin. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei.

### Wer?

Wenn Sie die Dienstleistungen des Berufspsychologischen Services in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihren persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter. Gemeinsam besprechen Sie die Ziele und Inhalte des Angebots.

### Rechtsgrundlagen

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 32, 35 Abs. 1 S. 3, 37 SGB III

## Eingliederungsvereinbarung

### Was?

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag, den Sie mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin bzw. Ihrem persönlichen Ansprechpartner abschließen. Darin wird verbindlich festgelegt, wie das Jobcenter Sie unterstützt, um wieder Arbeit zu finden. Das kann verschiedene Leistungen beinhalten (z. B. Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten oder eines Bewerbungscoachings) und welchen Beitrag Sie leisten müssen (z. B. sich aktiv bewerben).

Halten Sie die Vereinbarungen ohne wichtigen Grund nicht ein, wird das Arbeitslosengeld II gekürzt.

### Wie viel?

Die Eingliederungsvereinbarung kann auch unbefristet gelten. Sie soll spätestens nach Ablauf von sechs Monaten gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.

### Wer?

Eine Eingliederungsvereinbarung wird mit allen Arbeit- oder Ausbildungssuchenden abgeschlossen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Arbeitslosengeld II erhält.

Ausgenommen sind Personen, die zum Beispiel ein kleines Kind erziehen oder Angehörige pflegen und aktuell keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder können.

### Rechtsgrundlagen

§ 15 SGB II, § 10 Abs. 1 SGB II

### Weitere Informationen

[www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/rechte-pflichten-minderungen](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/rechte-pflichten-minderungen)

## **2. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung**

### **Berufsorientierungsmaßnahmen**

#### **Was?**

Wenn Sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können Sie an einer gemeinsamen Maßnahme der Schule und der Agentur für Arbeit zur vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung teilnehmen. So lernen Sie Berufe kennen und entwickeln eigene realistische Berufs-ideen.

#### **Wie viel?**

Berufsorientierungsmaßnahmen können sowohl in der unterrichtsfreien Zeit als auch während des Unterrichts stattfinden. Ihnen entstehen keine Kosten.

#### **Wer?**

Gefördert werden Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen.

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 48 SGB III

#### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

## **Berufseinstiegsbegleitung**

### **Was?**

Wenn Sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können Sie eine individuellen Begleitung und Unterstützung durch Berufseinstiegsbegleiter bzw. –begleiterinnen erhalten. Vorrangig wird der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung angestrebt. Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und Berufswahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

### **Wie viel?**

Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung, spätestens aber 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule. Ihnen entstehen keine Kosten.

### **Wer?**

Gefördert werden Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen. Es können ausschließlich Schüler aus den beteiligten Schulen in die Maßnahme aufgenommen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 49 SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

## **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

### **Was?**

In berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen lernen Sie verschiedene Berufe praktisch kennen, erwerben erste berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten und können auf dieser Grundlage eine gute Berufswahlentscheidung treffen. Ziel ist, dass Sie eine Ausbildung aufnehmen und erfolgreich beenden. Wenn Sie noch keine Ausbildung aufnehmen können, kann das Ziel auch die Aufnahme einer Arbeit sein.

Wenn Sie noch keinen Schulabschluss haben, können Sie sich im Rahmen der Maßnahme auf den Hauptschulabschluss (oder einen gleichwertigen Schulabschluss) vorbereiten.

### **Wie viel?**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen dauern im Regelfall bis zu zehn Monate, in Ausnahmefällen bis zu 18 Monate.

Während der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können Sie bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe als Zuschuss zum Lebensunterhalt und Fahrtkosten von der Agentur für Arbeit erhalten.

### **Wer?**

Die Maßnahme richtet sich an förderungsbedürftige junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt, aber noch keinen Ausbildungsplatz gefunden oder diesen wieder verloren haben. Junge Menschen ohne Schulabschluss können die Maßnahme zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss (oder einen gleichwertigen Schulabschluss) nutzen.

### **Hinweis:**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden von der Agentur für Arbeit durchgeführt, auch für Teilnehmende, die ansonsten im Jobcenter betreut werden.

**Rechtsgrundlage**

§ 51 ff SGB III

**Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)



## **Einstiegsqualifizierung**

### **Was?**

Eine Einstiegsqualifizierung ist eine Qualifizierungsmaßnahme vor einer Berufsausbildung, die sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe orientiert. Die Einstiegsqualifizierung beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens sechs bis maximal zwölf Monaten.

In dieser Zeit lernen Sie einen Beruf kennen und Sie erwerben Grundkenntnisse in diesem Beruf. Sie können im Betrieb Ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Ziel ist, dass Sie im Anschluss an eine Einstiegsqualifizierung eine Berufsausbildung aufnehmen. Die Einstiegsqualifizierung kann teilweise auf die Ausbildung angerechnet werden.

### **Wie viel?**

Betriebe, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, erhalten vom Jobcenter einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung, zuzüglich einer Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge.

Als Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung erhalten Sie vom Betrieb eine Praktikumsvergütung.

### **Wer?**

Betrieben kann die Einstiegsqualifizierung einen (Wieder-)Einstieg in die betriebliche Ausbildung ermöglichen, wenn sie noch nicht oder längere Zeit nicht mehr ausgebildet haben.

Sie können als junger Mensch durch eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden, wenn Sie u. a. Ihre Schulpflicht erfüllt, aber bei Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben.

**Rechtsgrundlage**

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III

**Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

## 3. Berufsausbildung

### Assistierte Ausbildung

#### Was?

Die Assistierte Ausbildung soll Sie dabei unterstützen, eine betriebliche Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung aufzunehmen, fortzusetzen und erfolgreich abzuschließen. Sie bietet auch Unterstützung bei einer anschließenden Arbeitsaufnahme.

Mit der Assistierte Ausbildung sollen Sie von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss individuell und kontinuierlich begleitet werden. Wenn erforderlich, kann auch die Vorbereitung auf die Ausbildungsaufnahme (z. B. Berufsorientierung oder Bewerbungstraining) gefördert werden.

Ergänzend dazu wird Ihr Ausbildungsbetrieb umfassend unterstützt.

#### Wie viel?

Sollte es erforderlich sein, werden Sie in der ausbildungsvorbereitenden Phase (Vorphase) bis zu sechs Monate hauptsächlich bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung unterstützt.

Auf jeden Fall werden Sie und Ihr Ausbildungsbetrieb während der betrieblichen Ausbildung (begleitenden Phase) bedarfsgerecht unterstützt,

- um Bildungs- und Sprachdefizite abzubauen,
- um fachtheoretische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern,
- um das Berufsausbildungsverhältnis oder die Einstiegsqualifizierung zu stabilisieren,
- um bei Problemen im sozialen Umfeld und im Betrieb zu helfen.

Sie erhalten weitere Hilfestellung, damit Ihnen der Übergang in eine versicherungspflichtige Arbeit gelingt. Der zeitliche Umfang und die notwendigen Unterstützungselemente richten sich nach dem persönlichen Bedarf.

### **Wer?**

Gefördert werden können junge Menschen,

- die ohne diese Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder eine betriebliche Berufsausbildung voraussichtlich nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können oder
- nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder
- nach Abschluss einer mit der Assistierten Ausbildung unterstützten Berufsausbildung kein Arbeitsverhältnis begründen oder festigen können.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16 SGB II in Verbindung mit § 74 ff SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

## **Außerbetriebliche Berufsausbildung**

### **Was?**

Die außerbetriebliche Berufsausbildung ist eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Sie findet bei einem Bildungsträger oder in Zusammenarbeit des Bildungsträgers mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb statt. Neben der fachspezifischen Anleitung umfasst die Ausbildung Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern, gezielte Prüfungsvorbereitung, sozialpädagogische Beratung und Begleitung. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung – möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr – angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, führen Sie die Ausbildung bis zum Abschluss in der außerbetrieblichen Maßnahme fort.

### **Wie viel?**

Während der Ausbildung erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung.

### **Wer?**

Die außerbetriebliche Berufsausbildung richtet sich an lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch mit Assistierter Ausbildung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können.

Auch wenn Ihr Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wurde, kann die außerbetriebliche Ausbildung eine Möglichkeit sein, eine Berufsausbildung noch erfolgreich abzuschließen.

Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie i. d. R. noch keinen Berufsabschluss erworben und Ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

**Rechtsgrundlagen**

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 76 ff. SGB III

**Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)

## **Berufsausbildungsbeihilfe**

### **Was?**

Berufsausbildungsbeihilfe ist ein monatlicher finanzieller Zuschuss zum Lebensunterhalt, den Sie während einer Berufsausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung erhalten können.

### **Wie viel?**

Ob und in welcher Höhe Sie Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt und den Ausbildungsaufwand bekommen, hängt von Ihrem Einkommen ab. Auch das Einkommen Ihrer Ehe-/ Lebenspartnerin bzw. Ihres Ehe-/ Lebenspartners und Ihrer Eltern wird angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Wenn Sie an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung teilnehmen, wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

### **Wer?**

Berufsausbildungsbeihilfe können Sie bei einer Berufsausbildung nur bekommen, wenn Sie nicht im Haushalt Ihrer Eltern wohnen, weil Sie die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreichen können.

Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren, mit mindestens einem Kind zusammenleben oder es für Sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei Ihren Eltern zu wohnen.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 56 - 72 SGB III

## **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium](http://www.arbeitsagentur.de/schule-ausbildung-studium)



## Hilfestellungen für junge Menschen in besonderen Lebenslagen

### Was?

Sie können dabei unterstützt werden, Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen und eine Ausbildung, Arbeit oder berufliche Qualifikation aufzunehmen.

### Wie viel?

Bei persönlichen Schwierigkeiten, wie z. B. drohender Wohnungslosigkeit oder familiären Konflikten, kann Ihr Jobcenter Ihnen Hilfestellung geben und Sie beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen.

Dieses Angebot können Sie auch in Anspruch nehmen, wenn Sie noch keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei Ihrem Jobcenter beantragt haben.

### Wer?

Die Unterstützungsleistungen richten sich an junge Menschen unter 25 Jahren in besonderen Lebensumständen.

### Rechtsgrundlagen

§ 16h SGB II

## 4. Unterstützung der Arbeitsaufnahme

### Vermittlungsbudget

#### Was?

Das Vermittlungsbudget unterstützt Sie bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung.

Gefördert werden können z. B.

- Bewerbungskosten,
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- Kosten für bestimmte Nachweise, z.B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis
- Kosten für die Anerkennung von Bildungs- oder Berufszertifikaten, die im Ausland erworben wurden

#### Wie viel?

Das Jobcenter kann die notwendigen Kosten übernehmen. Welche Kosten das im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter.

#### Wer?

Sie können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn diese in Ihrem individuellen Fall zur Integration in Arbeit oder Einmündung in eine Ausbildung erforderlich sind. Sie müssen die Leistungen beantragen, bevor die Kosten entstehen.

#### Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III

## **Eingliederungszuschuss**

### **Was?**

Wenn ein Unternehmen Sie sozialversicherungspflichtig einstellen möchte, Sie aber (noch) nicht über die erforderlichen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, kann das Unternehmen für Ihre berufliche Eingliederung befristet einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

### **Wie viel?**

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Einschränkung Ihrer Arbeitsleistung bezogen auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen. Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2023 beginnt. Besondere Regelungen – hinsichtlich Höhe und Dauer – gelten bei der Einstellung behinderter und schwerbehinderter Menschen (siehe Kapitel 8).

### **Wer?**

Eingliederungszuschüsse können an Arbeitgeber gezahlt werden, müssen von diesem aber vor Arbeitsaufnahme beim Jobcenter beantragt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 - 92 SGB III

## Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

### Was?

Für zweijährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse können Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn Ihre individuellen Chancen auf eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden.

Mit der geförderten Beschäftigung soll Ihre Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden und mittelfristig die Aufnahme einer ungeforderten Arbeit erfolgt.

Während der gesamten Förderung werden Sie durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), insbesondere in Ihrem beruflichen und sozialen Umfeld, unterstützt. Das Coaching kann grundsätzlich innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort stattfinden. In den ersten sechs Monaten werden Sie für das Coaching während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt.

Darüber hinaus kann für Sie während des geförderten Beschäftigungsverhältnisses eine berufliche Weiterbildung gefördert werden.

### Wie viel?

Der Lohnkostenzuschuss beträgt für das erste Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent und für das zweite Jahr 50 Prozent des regelmäßig zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts zuzüglich einer Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge.

Während der beruflichen Weiterbildung wird der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber weitergezahlt.

**Wer?**

Die Förderung richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die trotz vermittlerischer Unterstützung und unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Der Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt wird an den Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitgeber muss den Lohnkostenzuschuss beantragen, bevor er den Arbeitsvertrag mit Ihnen schließt.

**Rechtsgrundlagen**

§ 16e SGB II

## Teilhabe am Arbeitsmarkt

### Was?

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse können Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn Ihnen längerfristig teilhabeorientierte Beschäftigungsperspektiven und die Chance auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden.

Mit der öffentlich geförderten Beschäftigung soll Ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessert und Ihnen perspektivisch die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Während der gesamten Förderung werden Sie durch eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), insbesondere in Ihrem beruflichen und sozialen Umfeld, unterstützt. Das Coaching kann grundsätzlich innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit, am Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort stattfinden. In den ersten zwölf Monaten werden Sie für das Coaching während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt.

Darüber hinaus können während der geförderten Beschäftigung Weiterbildungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern gefördert werden, wenn sie erforderlich sind. Während der Teilnahme werden Sie, unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt.

### Wie viel?

Es werden maximal fünf Jahre gefördert. In den ersten beiden Jahren erhält der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von 100 Prozent des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. Ist der Arbeitgeber an einen Tarifvertrag oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden oder nimmt einen einschlägigen Tarifvertrag in Bezug, wird der Lohnkostenzuschuss nach dem zu zahlenden Arbeitsentgelt berechnet. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um zehn Prozentpunkte. Zudem wird eine Pauschale für die Sozialversicherungsbeiträge gewährt.

### **Wer?**

Die Förderung richtet sich an Menschen, die über 25 Jahre alt sind, innerhalb der letzten sieben Jahre mehr als sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt oder ist die Person schwerbehindert, muss die Person in den letzten 5 Jahren SGB II -Leistungen bezogen haben.

Der Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt wird an den Arbeitgeber gezahlt. Der Arbeitgeber muss den Lohnkostenzuschuss beantragen, bevor er den Arbeitsvertrag mit Ihnen schließt.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16i SGB II

## **Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit**

### **Was?**

Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können Sie Einstiegsgeld als anrechnungsfreien Zuschuss erhalten. Das Einstiegsgeld soll einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bieten, z. B. wenn Ihr voraussichtliches Einkommen zunächst kaum höher ist als Ihre bisherigen Geldleistungen der Grundsicherung.

### **Wie viel?**

Das Einstiegsgeld hängt in der Regel von der Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft und von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit ab. Es kann für bis zu 24 Monate maximal in Höhe des Arbeitslosengelds II gezahlt werden.

### **Wer?**

Sie können Einstiegsgeld erhalten, wenn der Zuschuss in Ihrem individuellen Fall zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit erforderlich ist und Sie mit Ihrer neuen Beschäftigung perspektivisch soviel Geld verdienen werden, dass Ihre Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Sie müssen das Einstiegsgeld beantragen, bevor Sie eine Tätigkeit aufnehmen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16b SGB II



## 5. Berufliche Weiterbildung

### Förderung der beruflichen Weiterbildung

#### Was?

Berufliche Weiterbildung dient der beruflichen Weiterentwicklung und Anpassung an neue berufliche Herausforderungen. Gefördert werden können z. B. **fachliche Qualifizierungen, das Nachholen eines Berufsabschlusses, aber auch der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses**. Um sich auf eine berufliche Weiterbildung mit Abschluss vorzubereiten, können Sie eine **Maßnahme** besuchen, in der Sie Grundkompetenzen im Lesen, Schreiben, Mathematik bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien erwerben können. Auch der Erwerb von **berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen** ist bei bestimmten Ausbildungsberufen möglich. Bei einer Umschulung in einem Betrieb können sie zusätzlich Nachhilfe und Lerncoaching erhalten (**umschulungsbegleitende Hilfen**). Wenn Sie Unterstützung bei persönliche Problemlagen benötigen, ist auch eine **sozialpädagogische Begleitung** denkbar.

Noch ein Tipp: Sofern es notwendig ist, kann eine Weiterbildung übrigens auch in Teilzeit stattfinden.

Nach einer Beratung im Jobcenter können Sie einen Gutscheine oder ein Angebot für eine Bildungsmaßnahme erhalten.

#### Wie viel?

Die Förderung kann notwendige Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung und Verpflegung, sowie Kinderbetreuung umfassen. Das Arbeitslosengeld II erhalten Sie weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei Weiterbildungen, die vor Ablauf des 31.12.2023 beginnen und zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer führen, erhalten Sie beim Bestehen der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung eine Prämie. Die Prämie für die Zwischenprüfung beträgt 1000 Euro, für die Abschlussprüfung 1500 Euro.

## Wer?

Sie können gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um Sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil Sie keinen Berufsabschluss besitzen. Bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann die Notwendigkeit auch anerkannt werden, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und wenn die Weiterbildung mit Blick auf den Arbeitsmarkt zweckmäßig ist.

Wenn Sie bisher **keine Berufsausbildung** (mit mindestens 2 Jahren Ausbildungsdauer) abgeschlossen und im Regelfall bereits drei Jahre gearbeitet haben, kann auch der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert werden.

Haben Sie einen Berufsabschluss, haben aber mindestens vier Jahre lang in an- oder ungelernte Tätigkeit gearbeitet haben (bzw. entsprechende Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Pflege hinter sich haben) und können ihren erlernten Beruf voraussichtlich nicht mehr ausüben, können Sie auch eine Förderung zum Erwerb eines Berufsabschlusses erhalten.

Auch die Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann durch die komplette oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Art und Umfang der Förderung hängen unter anderem von Ihrer Qualifikation, Ihrem Alter und/oder der Betriebsgröße ab.

Eine Förderung können Sie erhalten, wenn Ihr vorhandener Berufsabschluss mindestens vier Jahre zurückliegt und sie in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Ihre berufliche Tätigkeit könnte durch Technologien ersetzt werden
- Sie sind in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen oder
- die Weiterbildung findet in einem Engpassberuf statt.

Sind Sie schwerbehindert oder über 45 Jahre und arbeiten in einem Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, kann von diesen Voraussetzungen auch abgewichen werden.

Eine Förderung kann nur stattfinden, wenn die Weiterbildung außerhalb Ihres Betriebes durchgeführt wird und nicht nur eine ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildung ist.

In der Regel muss sich Ihr Arbeitgeber an den Lehrgangskosten beteiligen. Ausnahmen gibt es bei Betrieben mit weniger als 10 Mitarbeitenden oder schwerbehinderten Beschäftigten oder Beschäftigten über 45 Jahre.

In allen Fällen gilt: Sie müssen für die angestrebte Weiterbildung geeignet sein.

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung interessiert sind, wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter, bevor Kosten entstehen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16 SGB II in Verbindung mit §§ 81 ff., 131a und 131b SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/weiterbildung-karriere](http://www.arbeitsagentur.de/weiterbildung-karriere)

## Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung

### Was?

Ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt kann Ihrem Arbeitgeber gezahlt werden, wenn Sie für eine berufliche Weiterbildung freigestellt werden.

### Wie viel?

Der Zuschuss wird für den Zeitraum geleistet, in dem Sie wegen der Teilnahme an der Weiterbildung keine oder nur zeitweise eine Arbeitsleistung erbringen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Qualifikation der Beschäftigten, die an der Weiterbildung teilnehmen, der Betriebsgröße und danach, ob eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliegt, in der/dem Weiterbildung vorgesehen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Zuschuss bis zu einhundert Prozent des anteiligen Arbeitsentgeltes möglich. Dies umfasst auch den darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

### Wer?

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann an Ihren Arbeitgeber geleistet werden, wenn Sie als versicherungspflichtig Beschäftigte bzw. Beschäftigter während weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten weiterhin Ihr Arbeitsentgelt gezahlt bekommen.

Die Voraussetzungen, unter denen beschäftigte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer an einer geförderten Weiterbildung teilnehmen können, finden Sie unter Punkt 5 dieses Merkblattes.

Der Arbeitsentgeltzuschuss muss vor Beginn der Weiterbildung beim Jobcenter beantragt werden.

### Rechtsgrundlage

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 82 Abs. 3-7 SGB III

### Weitere Informationen:

[www.arbeitsagentur.de/weiterbildung-karriere](http://www.arbeitsagentur.de/weiterbildung-karriere)

## 6. Förderangebote zur Existenzgründung und für Selbständige

### Einstiegsgeld

#### Was?

Wenn Sie eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können Sie als anrechnungsfreien Zuschuss Einstiegsgeld erhalten. Es soll einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bieten, z. B. wenn Ihr voraussichtliches Einkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit zunächst kaum höher ist als Ihre bisherigen Geldleistungen.

#### Wie viel?

Die Höhe des Einstiegsgeldes hängt in der Regel von der Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft und von der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit ab. Es kann für bis zu 24 Monate maximal in Höhe des Arbeitslosengelds II gezahlt werden.

#### Wer?

Sie können Einstiegsgeld erhalten, wenn dies in Ihrem individuellen Fall für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie für die selbständige Tätigkeit geeignet sind. Zudem muss Ihr Gründungsvorhaben wirtschaftlich tragfähig sein, d. h. die erwarteten Erträge aus Ihrer Selbständigkeit müssen perspektivisch zur Überwindung oder Reduzierung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausreichen.

Bitte beantragen Sie das Einstiegsgeld, bevor Sie die selbständige Tätigkeit aufnehmen.

#### Rechtsgrundlage

§ 16b SGB II

## Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

### Was?

Zur Anschaffung von Sachgütern für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit können Sie ein Darlehen oder einen Zuschuss erhalten (oder eine Kombination aus beidem). Darlehen sind gegenüber Zuschüssen vorrangig.

Wenn Sie schon hauptberuflich selbständig tätig sind, können Sie auch gefördert werden

- durch Beratung, um Ihre selbständige Tätigkeit aufrechtzuerhalten oder neu auszurichten und
- durch die Vermittlung unternehmerischer (nicht beruflicher) Kenntnisse.

Die Beratung und Kenntnisvermittlung führen vom Jobcenter beauftragte Dritte durch. Beratung und Kenntnisvermittlung finden in der Regel in Ihrem Unternehmen statt.

### Wie viel?

Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter müssen für die Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sein. Zuschüsse sind bis zu einer Höhe von 5.000 Euro möglich, Darlehen auch darüber hinaus.

Die Beratung und Kenntnisvermittlung sind für Sie kostenfrei, falls erforderlich, können auch Fahrkosten übernommen werden.

### Wer?

Ein Darlehen oder einen Zuschuss zur Anschaffung von Sachgütern können Sie erhalten, wenn Sie sich beruflich selbständig machen möchten (Existenzgründung), für die selbständige Tätigkeit geeignet sind und die Tätigkeit voraussichtlich wirtschaftlich tragfähig ist. Sie können das Darlehen bzw. den Zuschuss auch beantragen, wenn Sie eine bisher geringfügige zu einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausweiten wollen oder wenn Sie schon hauptberuflich selbständig tätig sind.

Auch Beratung und Kenntnisvermittlung können gefördert werden, wenn Sie schon hauptberuflich selbständig tätig sind.

Voraussetzung ist jeweils, dass Sie mit Hilfe der Förderung voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft weniger oder kein Arbeitslosengeld II mehr benötigen.

Sie müssen die Förderung beantragen, bevor die Kosten entstehen.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16c SGB II

### **Weitere Informationen:**

[www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-und-arbeit-finden](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-und-arbeit-finden)

# 7. Förderangebote zur Verbesserung der Integrationschancen

## Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

### Was?

Sie können durch eine Maßnahme gefördert werden, die Ihre berufliche Eingliederung unterstützt durch

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit,
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Maßnahmen können bei einem Arbeitgeber, einem Maßnahmeträger oder bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung stattfinden.

Während der Maßnahmen können bis zu acht Wochen lang berufliche Kenntnisse vermittelt werden.

Maßnahmen, die ganz oder teilweise in einem Betrieb stattfinden, dürfen bis zu sechs Wochen dauern (für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwölf Wochen möglich).

### Wie viel?

Die Teilnahme an der Maßnahme ist für Sie kostenfrei und Sie erhalten das Arbeitslosengeld II weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn erforderlich können Sie z. B. Fahrkosten zur Maßnahme oder Kinderbetreuungskosten erhalten, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen.



Welche notwendigen Kosten im Einzelfall erstattet werden können, besprechen Sie bitte mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter.

### **Wer?**

Sie können mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, wenn Sie eine Ausbildung aufnehmen möchten, arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind bzw. die Gefahr besteht, dass Sie ohne eine Unterstützung Ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme in Ihrem individuellen Fall zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit oder für den Erhalt der Arbeitsstelle erforderlich ist.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

## Freie Förderung

### Was?

Wenn Sie über die allgemeinen Leistungen der Arbeitsförderung hinaus weitergehende Förderung zur Eingliederung in Arbeit benötigen, können Sie die sogenannte „Freie Förderung“ erhalten.

### Wie viel?

Der Umfang und die Ausgestaltung der Freien Förderung werden von Ihrem Jobcenter im Einzelfall festgelegt.

### Wer?

Sie können Leistungen der Freien Förderung erhalten, wenn dies in Ihrem individuellen Fall zur Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Besondere Zielgruppen der Freien Förderung sind Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen.

### Rechtsgrundlage

§ 16f SGB II

## Arbeitsgelegenheiten

### Was?

Eine Arbeitsgelegenheit ist eine Tätigkeit außerhalb des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei einem geeigneten Maßnahmeträger. Sie dient dem Erhalt oder dem Wiedererlangen Ihrer Beschäftigungsfähigkeit, z. B. wenn Sie lange erkrankt waren. Ein Ziel kann sein, dass Sie neue berufliche Perspektiven entwickeln.

Die durchzuführenden Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse, zusätzlich und wettbewerbsneutral sein, d. h. Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht verhindern, dass reguläre Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.

### Wie viel?

Während der Teilnahme erhalten Sie weiterhin Arbeitslosengeld II sowie als Zuschuss eine Mehraufwandsentschädigung - beispielsweise für zusätzlich entstehende Fahrkosten oder für Arbeitskleidung. Während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit können Sie mit sozialpädagogischer Begleitung unterstützt werden.

Wenn Sie vom Maßnahmeträger Sachleistungen (z. B. eine Monatsfahrkarte) erhalten, wird die Aufwandsentschädigung entsprechend reduziert. Wenn Sie vom Maßnahmeträger Geldleistungen erhalten, werden diese wie Einkommen berücksichtigt, d. h. Ihr Arbeitslosengeld II verringert sich.

Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialgesetzbuches Viertes Buch. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz (außer die Regelungen zum Urlaubsentgelt) gelten auch bei einer Arbeitsgelegenheit.

### Wer?

Sie können an einer Arbeitsgelegenheit teilnehmen, wenn Sie derzeit nicht in Ausbildung oder reguläre Erwerbsarbeit

vermittelt werden können. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie in Ihrer aktuellen Situation durch eine berufliche Qualifizierung oder durch eine andere Eingliederungsleistung nicht unmittelbar eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen könnten.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16d SGB II

# 8. Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

## Unterstützungsangebote im Überblick

### Was?

Alle zuvor genannten Unterstützungsangebote (Fördermöglichkeiten und Dienstleistungen in den Kapiteln 1-7) kommen für alle Kundinnen und Kunden der Jobcenter - ob mit oder ohne Behinderungen - grundsätzlich in Frage.

Um eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, kommen zusätzlich besondere Leistungen in Betracht. Spezielle behinderungsspezifische Fördermöglichkeiten können z. B. technische Unterstützungen, besondere Ausbildungsbedingungen oder finanzielle Zuschüsse sein.

Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Ansprechpartnerin oder Ihren persönlichen Ansprechpartner darauf an.

### Wie viel?

Bei der Auswahl der Leistungen werden Ihre Wünsche, Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten (d. h. Ihre Eignung, Neigung, Leistungsfähigkeit) sowie Ihre bisherige Tätigkeit als auch die Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt berücksichtigt. Die Auswahl der Leistung erfolgt individuell – d. h. unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Voraussetzungen und Vorstellungen.

## **Wer?**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Sie erhalten, wenn Sie aufgrund von körperlichen, geistigen, psychischen, Sinnes oder Lernbeeinträchtigungen besondere Unterstützung benötigen um einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung zu finden oder diese(n) zu behalten.

Mit einem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird festgestellt, wer für Sie der zuständige Rehabilitationsträger ist (z. B. die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) und ob Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Förderungen, die speziell für schwerbehinderte Menschen eingerichtet wurden, können Sie nur dann erhalten, wenn bei Ihnen mindestens ein Grad der Behinderung von 50 anerkannt wurde oder Sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 49 SGB ff IX, § 16 Abs. 1 SGB II

## **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)

Merkblatt 12 Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben:

[www.arbeitsagentur.de/download-center](http://www.arbeitsagentur.de/download-center)

## **Arbeitshilfen für behinderte Menschen**

### **Was?**

Arbeitshilfen für behinderte Menschen dienen der behindertengerechten Ausgestaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

### **Wie viel?**

Der Arbeitgeber kann auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

### **Wer?**

Arbeitshilfen kann Ihr Arbeitgeber erhalten, wenn die behindertengerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

Arbeitgeber erhalten den Zuschuss nur dann, wenn diese nicht anderweitig verpflichtet sind, die behindertengerechte Ausgestaltung selbst zu bezahlen. Der Antrag ist zu stellen, bevor die Kosten entstehen.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit  
§ 46 SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)

## **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen**

### **Was?**

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungs- oder einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich wäre.

### **Wie viel?**

Der Zuschuss wird in der Regel für die gesamte Dauer der Aus- oder Weiterbildung geleistet und beträgt:

- bei behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert oder ihnen gleichgestellt sind, bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- bei schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung.
- In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

### **Wer?**

Den Zuschuss erhält der Arbeitgeber. Der Zuschuss muss beantragt werden, bevor die betriebliche Aus- oder Weiterbildung beginnt.

Arbeitgeber können im Anschluss an eine geförderte abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung einen Eingliederungszuschuss für die Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis erhalten.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 73 SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)



## **Probefbeschäftigung**

### **Was?**

Arbeitgeber können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von behinderten, schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen für die Dauer von bis zu drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhaben am Arbeitsleben zu erreichen ist.

### **Wie viel?**

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie Lohn-/ Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

### **Wer?**

Der Zuschuss wird an den Arbeitgeber ausgezahlt. Er muss beantragt werden, bevor das befristete Probearbeitsverhältnis zustande kommt.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 46 SGB III

### **Weitere Informationen**

[www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen](http://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen)



## **Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen**

### **Was?**

Wenn Ihre Vermittlung erschwert ist, kann Ihre berufliche Eingliederung durch einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und zur Sozialversicherung unterstützt werden. Das Arbeitsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig sein und eine Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden umfassen.

### **Wie viel?**

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Einschränkung Ihrer Arbeitsleistung und nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Ausgleich der Minderleistung). Die Förderhöhe kann bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Der Zuschuss wird nach Ablauf von 12 Monaten um 10 Prozentpunkte gemindert. Eine Minderung auf weniger als 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts wird nicht vorgenommen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen. Besonders betroffen sind beispielsweise schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung ins Erwerbsleben wegen Art oder Schwere der Behinderung besonders schwierig ist. Nach einer Förderdauer von 24 Monaten wird der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich vermindert. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Minderung auf weniger als 30 Prozent des Arbeitsentgelts.

### **Wer?**

Der Zuschuss wird an den Arbeitgeber ausgezahlt. Er muss vor Arbeitsaufnahme beantragt werden.

### **Rechtsgrundlage**

§ 16 Abs. 1 Nr. 5 SGB II in Verbindung mit §§ 88-92 SGB III

## 9. Kommunale Eingliederungsleistungen

### Was?

Folgende Dienstleistungen können Sie vorbereitend und begleitend zu den Eingliederungsleistungen des Jobcenters erhalten:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder,
- häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung.

Diese Leistungen können Sie unterstützen, wenn auf Grund Ihrer persönlichen Lebenssituation eine Eingliederung in Arbeit nicht unmittelbar erfolgen kann.

### Wie viel?

Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen werden in Kooperation mit den kommunalen Trägern vor Ort festgelegt.

### Wer?

Ihr Jobcenter informiert Sie darüber, welche Einrichtung bzw. welcher Träger in Ihrer Region für die Beratung und Genehmigung zuständig ist.

### Rechtsgrundlage

§ 16a SGB II

# 10. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

## Was?

Folgende Geldleistungen erhalten Sie, wenn Sie leistungsberechtigt nach dem SGB II sind und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungen in Notfällen
- Einmalige Leistungen
- Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

## Wie viel?

Die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hängt ab von Ihrer individuellen Situation (z. B. ob Sie Kinder haben) sowie von Ihrem Einkommen und Vermögen.

## Wer?

Grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug von Geldleistungen nach dem SGB II ist, dass Sie erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind, also Ihr Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist. Sie müssen einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Ihrem Jobcenter stellen. Dort erfahren Sie auch, ob und in welchem Umfang Ihnen Leistungen zustehen.

## Weitere Informationen

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-und-arbeit-finden>

Hier finden Sie neben den verschiedenen Antragsvordrucken und Anlagen auch Informationen zur Erläuterung des Bescheides sowie die Merkblätter zum SGB II.

# Stichwortverzeichnis

Aktivierung und berufliche Eingliederung	27, 40, 51
Anerkennung ausländischer Berufszertifikate	26
Arbeitsgelegenheiten	43
Arbeitslosengeld II	8, 9, 12, 33, 39, 40, 43, 53
Assistierte Ausbildung	19
Außerbetriebliche Berufsausbildung	21
Beratung	6, 8, 10, 21, 33, 38, 39, 52
Berufliche Weiterbildung	28, 33, 36
Berufsausbildungsbeihilfe	15, 23
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	15
Berufswahlvorbereitung	13
Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	10
Bewerbungskosten	26
Bildung und Teilhabe	53
Eingliederungsvereinbarung	8, 12
Eingliederungszuschuss	27, 48, 51
Einmalige Leistungen	53
Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit	32
Einstiegsqualifizierung	17, 19, 20
Fahrtkosten	15, 33
Freie Förderung	42
Hauptschulabschluss	15

Kinderbetreuung	10, 33
Kommunale Eingliederungsleistungen	52
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	25, 53
Mehraufwandsentschädigung	43
Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	53
Persönliche Ansprechpartnerin / Persönlicher Ansprechpartner	3, 8, 11, 45
Pflege von Angehörigen	52
Psychosoziale Betreuung	52
Schulden / Schuldnerberatung	10, 52
Sozialgeld	53
Sucht / Suchtberatung	10, 52
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	45
Umschulungsbegleitende Hilfen	33
Unterkunft und Heizung	53
Vermittlungsbudget	26
Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen	13
Zuschüsse und Darlehen bei Selbständigkeit	37
Zuschuss bei Berufsausbildung	23, 47
Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung	36
Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	53

## **Herausgeberin**

Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich Arbeitsmarkt (AM),

Bereich Produktentwicklung Förderung (AM4)

Fachbereich Entwicklung Arbeitsmarktprodukte (AM42)

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

**jobcenter** 